

Tarif Info

Ausgabe 1 / Januar 2013

Versicherter muss auch bei hohem Aufwand Auskunft bekommen

Eine schwerkranke Versicherte wollte von ihrer gesetzlichen Krankenkasse Auskunft darüber bekommen, ob und welche über sie gespeicherten Sozialdaten die Kasse an welche Empfänger mit welchen Medien weitergegeben habe. Sie warf der Krankenkasse mehrere datenschutzrechtliche Verstöße vor.

Die Krankenkasse lehnte die entsprechenden Auskünfte an die Versicherte wegen eines unverhältnismäßigen und daher unzumutbaren Aufwands ab.

Die klare Ansage vom Bundessozialgerichts: Behörden können in dieser Frage nicht auf einen hohen Verwaltungsaufwand verweisen, beschieden die Richter in diesem Grundsatzurteil. Vielmehr müsse sie ihre Dokumentation und ihre Datenverarbeitung so organisieren, dass eine Auskunft mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Dem Urteil kommt auch über den Einzelfall hinaus Bedeutung zu. Denn erstmals wird durch ein Bundesgericht der Auskunftsanspruch der Bürger über die bei Behörden gespeicherten Daten konkretisiert.



Quelle: BSG-Urteil v. 13.11.2012 B 1 KR 13/12 R

Mobbing ist weder eine Berufskrankheit noch ein Arbeitsunfall

Als Folge des Mobbing leidet eine Frau aus dem Landkreis Fulda nach eigenen Angaben an psychischen Gesundheitsstörungen. Die Unfallkasse Hessen lehnte jedoch den Antrag auf Entschädigung mit der Begründung ab, dass hier keine Berufskrankheit vorliege.

Im Widerspruchsverfahren bestätigten die Richter des Landessozialgerichts die Entscheidung der Unfallkasse.

Mobbing und die daraus resultierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen seien keine anerkannte Berufskrankheit. Es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, ob bestimmte Berufsgruppen aufgrund ihrer Tätigkeit in deutlich stärkerem Maß als die übrige Bevölkerung dem Mobbing ausgesetzt ist.

Mobbing kommt in allen Berufsgruppen und auch im privaten Umfeld vor. Da bei Mobbing zeitlich nicht eine auf höchstens eine Arbeitsschicht begrenzte Einwirkung vorliege, liege ferner auch kein Arbeitsunfall vor.



Quelle: LSG-Beschluss v. 23.10.2012 – L 3 U 199/11

Patientenrechtegesetz soll am 01. Januar 2013 in Kraft treten

Nach jahrelangen Debatten werden die Patientenrechte erstmals in einem einzigen Gesetz gebündelt.

Patienten müssen dem Entwurf zufolge verständlich und umfassend über Behandlungen und Diagnosen informiert werden – auch über die Risiken sowie über mögliche Fehler. Dazu dient ein im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerter Behandlungsvertrag. Ein persönliches Gespräch ist für die Ärzte Pflicht. Die Patienten erhalten zudem ein Recht auf vollständige Akteneinsicht.

Bei groben Fehlern muss der Arzt fortan beweisen, dass der nachgewiesene Fehler nicht den eingetretenen Schaden verursacht hat. Bisher war dies nur aufgrund von Urteilen gängige Praxis. Krankenkassen müssen die Patienten bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen unterstützen, etwa mit einem Gutachten.

Der Patient soll aber auch nicht nur gegenüber dem Arzt mehr Rechte bekommen, sondern auch gegenüber seiner Krankenkasse. Die Versicherer müssen künftig innerhalb von 3 Wochen über Anträge auf bestimmte Behandlungen entscheiden, binnen 5 Wochen, wenn erst ein Gutachten eingeholt wird.

Andernfalls gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt, außer die Kasse teilt einen triftigen Grund mit.

Quelle: §§ 630 a BGB ff Patientenrechtegesetz